Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/569

24.4.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 291/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/569]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

„— **32024 R 1623**: Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1623, 19.6.2024).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Artikel 2 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

i) Nach dem Wort ‚Union‘ werden die Wörter ‚oder an einem nach nationalem Recht festgelegten Datum, spätestens am 1. Juli 2025,‘ eingefügt.

ii) Nach den Wörtern ‚1. Januar 2025‘ werden die Wörter ‚oder ab einem nach nationalem Recht festgelegten Datum spätestens sechs Monate danach‘ eingefügt.“

2. Anpassung a erhält folgende Fassung:

„a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.“

3. Nach Anpassung m wird folgende Anpassung eingefügt:

„n) In Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe a werden für Liechtenstein nach den Wörtern ‚gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129‘ die Wörter ‚oder gedeckte Schuldverschreibungen, die in dem Staat begeben wurden, mit dem Liechtenstein eine Währungsunion bildet‘ eingefügt.“

4. Die Anpassungen n, o, p, q, r und s werden die Anpassungen o, p, q, s, u und v.

5. Anpassung q Ziffer v erhält folgende Fassung:

„v) erhält Absatz 6 für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚Ein EFTA-Staat, der die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen anerkennt, teilt dies dem ESRB mit. Der ESRB leitet diese Mitteilungen unverzüglich an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EBA und die zur Anwendung der Maßnahmen befugte Vertragspartei des EWR-Abkommens weiter.‘“

([1]) ABl. L, 2024/1623, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1623/oj.

6. Nach Anpassung q wird folgende Anpassung eingefügt:

„r) In Artikel 449a werden die Wörter ‚Rechtsvorschriften der Union' durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens' ersetzt."

7. Nach Anpassung s wird folgende Anpassung eingefügt:

„t) In Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe a werden für Liechtenstein nach den Wörtern ‚gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129' die Wörter ‚oder gedeckte Schuldverschreibungen, die in dem Staat begeben wurden, mit dem Liechtenstein eine Währungsunion bildet' eingefügt."

8. Anpassung s erhält folgende Fassung:

„s) In Artikel 500 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚am 31. Dezember 2024' und die Wörter ‚bis zum 31. Dezember 2024" durch die Wörter ‚innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 291/2024 vom 6. Dezember 2024' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1623 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.